



12. JAHRGANG Nr.1, Halle (Saale) 18.1.2013

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE

Inhalt

EVALUATIONSORDNUNG
vom 16.01.2013.....2

EVALUATIONSORDNUNG

Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre und Forschung

Auf Grundlage des § 3 Abs. 14, der §§ 7 und 24 und des § 67 Abs. 3 Nr. 14 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Ordnung beschlossen:

PRÄAMBEL

Künstlerische und gestalterische Prozesse an Kunsthochschulen sind schon immer geprägt durch Selbstevaluation. Diese vollzieht sich in projektbegleitenden Diskussionen der Arbeitsergebnisse mit Studierenden und Kolleginnen/Kollegen, beim Austausch mit externen Institutionen und öffentlichen Partnern. In diesem Sinne unterliegt die Lehre in Kunst und Design an der BURG einer ständigen Qualitätskontrolle.

An der BURG werden die Abschlussprüfungen am Ende des Semesters in aller Regel hochschulöffentlich abgenommen. In Präsentationen werden die Ergebnisse der Studierenden vorgestellt und die Qualität der Lehre sichtbar. Da diese Prüfungsdurchgänge in allen Studienjahren durchgeführt werden und daran die Lehrenden des jeweiligen Fachbereichs und viele interessierte Studierende teilnehmen, ergibt sich dabei regelmäßig die Gelegenheit für Kritik und Diskussion – die Grundlage für eine angemessene, konstruktive und sachgerechte Bewertung. Das trifft gleichermaßen auf die Fachbereiche Kunst und Design zu.

Die Lehre im Fachbereich Design beruht auf einer Kombination von Fach- und Projektstudium. In den Projekten, die in der Regel weniger als 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer umfassen, finden kontinuierliche Zwischenpräsentationen statt. Die Auswertungsgespräche über die künstlerischen und gestalterischen Entwürfe und Konzepte sind ein wichtiges Instrument für die Studierenden und die Lehrenden zur Reflektion der Projektarbeiten.

Im Fachbereich Kunst finden die künstlerische Lehre sowie das Studium überwiegend im Klassenprinzip und der Atelierpraxis statt. Durch Semesterberichte, Klassenplenen, Projektpräsentationen und fachgebietsübergreifende Kolloquien ist eine kontinuierliche Qualitätskontrolle der Lehre und ihrer Ergebnisse gegeben.

Alle Bereiche der Kunsthochschule präsentieren sich mit ausgewählten Studienergebnissen in einer Jahresausstellung der Öffentlichkeit. Diese findet jährlich zum Ende des Sommersemesters statt und vermittelt einen Überblick über Arbeitsinhalte und die Qualität der Studienergebnisse.

Ein vom Studentenrat der BURG eingerichteter „Runder Tisch“ ist ein weiteres, auch als weiches Evaluierungselement zu bezeichnendes Qualitätssicherungsinstrument, in dessen Mittelpunkt der Austausch und die Problemdiskussion zwischen Studierenden und Lehrenden steht und in dem durch Kommunikation und Reflektion eine professionelle Feedbackkultur etabliert ist.

Eine Kunsthochschule ist ein gemeinsamer Lernort und bestimmt durch den engen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Inhalte, die Ziele und Wege zur eigenen gestalterischen bzw. künstlerischen Position sind individuell und entsprechend vielfältig. Kritik, Beurteilung oder auch projektbezogene Rückmeldungen sind in diesem Sinne immer auch auf die Person, das bestehende Verhältnis und die Situation bezogen und bedürfen eines besonderen Vertrauens.

Die vorliegende Ordnung regelt die gesetzlich vorgegebene Evaluation, die über die hier beschriebene, gängige Praxis hinausgeht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium regelt die Durchführung des Evaluationsverfahrens an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Die Fachbereiche sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

§ 2 Ziele der Evaluation

(1) Die Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Sie trägt zur Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber Staat und Gesellschaft bei.

(2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten mit dem Ziel, Stärken und Schwächen in den Lehr- und Lernprozessen zu erkennen.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation dienen der

- > Optimierung der Studien- und Prüfungsabläufe
- > Weiterentwicklung der Hochschulstruktur
- > Förderung der Kommunikation in den Studiengängen
- > Förderung der Diskussion über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe in den Fachbereichen
- > transparenten Gestaltung des Lehr- und Studienbetriebs

§ 3 Zuständigkeiten und Datenschutz

(1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der Kunsthochschule verantwortlich.

(2) Alle Lehrenden sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken. Die Beteiligung der Studierenden ist freiwillig.

(3) Die Dekaninnen bzw. die Dekane sind dafür verantwortlich, dass die Fachbereiche ihrer Verpflichtung zur Lehrevaluation nachkommen.

(4) Zur Durchführung der Studiengangsevaluation werden die Dekane/ Dekaninnen vom Rektorat aufgefordert, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Sie organisiert gemeinsam mit dem Studiendekan den Ablauf und die Auswertung der Studiengangsevaluation. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die zu Evaluationszwecken erhobenen Daten dürfen nur in anonymisierter Form der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden und als Grundlage für die Selbstevaluation oder einer externen Evaluation herangezogen werden. In nicht anonymisierter Form sind diese Daten nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nachdem der jeweilige Professor oder die jeweilige Professorin die Hochschule verlassen hat, zu löschen.

(6) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(7) Die Hochschulverwaltung gibt Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation erfolgten Aufgabenstellung nicht mehr erforderlich ist.

§ 4 Instrumente des Evaluationsverfahrens

(1) Das Evaluationsverfahren an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle besteht aus:

- der Studiengangsevaluation
- der Lehrevaluation

(2) Die Studiengangsevaluation untersucht die Studienbedingungen wie Organisation, Ausstattung, Lehrangebot, Betreuungsangebot etc. Sie umfasst:

1. eine Studierendenbefragung
2. eine Absolventenbefragung

Sie liefert auch die Grundlage für (Re-)Akkreditierungsberichte und findet deshalb in der Regel im Vorfeld von (Re)Akkreditierungsverfahren statt.

(3) Die Studierenden- und Absolventenbefragungen werden mit standardisierten Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt.

Die Befragungen sind anonym und umfassen die Lehrangebote, die Studienvoraussetzungen, die Studienstruktur und -organisation und die Rahmenbedingungen für die Studierenden.

Auf Grundlage der Befragung und deren Auswertung erstellt die Arbeitsgruppe einen Bericht und macht Vorschläge über Verbesserungsmaßnahmen.

(4) Die Lehrevaluation stellt den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung, die sie darin unterstützen, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten und ggf. Veränderungen vorzunehmen.

Die Studierenden erhalten regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Ihre Teilnahme ist freiwillig und erfolgt in anonymisierter Form durch das Ausfüllen eines Fragebogens.

Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen obliegt den Fachbereichen. Alle Lehrenden sollen in angemessenen Abständen an der Evaluation teilnehmen.

Ausschließlich der/die jeweilige Lehrende selber erhält eine schriftliche Auswertung der Evaluation seiner/ihrer Veranstaltung. Nur bei Zustimmung der/des Lehrenden dürfen die Auswertungen an Dritte weitergeleitet werden.

Soweit die Ergebnisse rechtzeitig (vor Semesterende) vorliegen, kann der Lehrende sie mit den Studierenden diskutieren.

Die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrevaluation können fachbereichsöffentlich gemacht werden, soweit eine anonymisierte Form gewährleistet werden kann.

§ 5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

(1) Der Bericht der Arbeitsgruppe wird dem Rektorat zugeleitet. Das Rektorat stimmt mit der Arbeitsgruppe die notwendigen Maßnahmen ab. Der Bericht wird vom Rektorat mit den empfohlenen Maßnahmen als Ganzes oder in Teilen den Betroffenen zugeleitet. Das Rektorat berichtet dem Senat in geeigneter Weise über den Bericht und die eingeleiteten Maßnahmen.

(2) Eine Überprüfung der Umsetzung der geeigneten Maßnahmen erfolgt nach zwei Jahren durch die Arbeitsgruppe. Das Ergebnis ist erneut dem Rektorat zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Halle, den 16.01.2013
Prof. Axel Müller-Schöll
Rektor

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Kunsthochschule Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de